



Gemeinde **Oberdiessbach**

Gebührenreglement

mit Gebührentarif

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Bemessung.....	3
1.3 Gebührenschildnerin / Gebührenschildner	4
1.4 Erhebung	4
2. Gebührenbereiche	5
2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
2.2 Einwohnerkontrolle	6
2.3 Ortspolizeiwesen	6
2.4 Bauwesen	8
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen	8
2.4.2 Baukontrolle.....	10
2.5 Weitere Aufwendungen	10
2.6 Steuerwesen.....	11
2.7 Weitere Gebühren	11
2.8 Benütungs- und Unterrichtsgebühren.....	12
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Gebührentarif	14
1. Aufwand- und Kanzleigegebühren	14
2. Tarif für die Benützung des öffentlichen Grundes	14
3. Konzessionsabgabe	15
4. Benützungsgebühren von Gemeindeliegenschaften	15
4.1 Schul- und Sportanlagen	15
4.2 Sportanlage Leimen.....	16
4.3 Gemeindehaus Bleiken	16
4.4 Geissbühlerhaus.....	16
4.5 Kulturhaus BuumeHus.....	17
4.6 Waldhütte Margel.....	17
5. Gebühren des Werkhofs	17
6. Gebühren der Mediothek	18
7. Gebühren für den Deutschunterricht	18
8. Gebühren für Mahlzeiten der Tagesschule	18
9. Hundetaxe	18

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
Vereinbarung	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Gebühren, namentlich für das Zuverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen, die zugunsten anderer Gemeinwesen erbracht werden, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln. ² Die vertraglich vereinbarten Gebühren richten sich nach den übergeordneten Grundsätzen gemäss Art. 2 sowie der Rechtsgleichheit.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung, sowie Verfügungssperre und -aufhebung	gebührenfrei
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Gebührenreglement

¹⁰ Anordnung Erbschaftsinventar

Aufwandgebühr II

2.2 Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

³ Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle

Fr. 10.00

⁴ Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle und anderen Datensammlungen

Aufwandgebühr I

⁵ Überprüfung Personalien bei Lernfahrausweisen, Wohnsitzbestätigung auf Formularen von Dritten

gebührenfrei

Einbürgerung

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein (Gesuchsbehandlung, Erstellung Verfügung)
a) Aufwand Gemeindeschreiberei
b) Fachstelle für Einbürgerungsfragen
c) Gemeinderat bzw. -ausschuss

- Aufwandgebühr II
- Aufwand Fachstelle
- Sitzungsgelder

² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Aufwandgebühr II reduziert um 50%

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28. Abs. 3 KBüG

gebührenfrei

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 29 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr II

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Gebührenreglement

	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren Gemäss Art. 29 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200.00/jährlich
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung a) für Installation und Lager, pro Tag b) für Festivitäten, gemeinnützige Institutionen, Vereine und dgl.	Fr. 40.00 - Fr. 250.00 gebührenfrei
	² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung	Art. 23 ¹ Der jeweilige Verteilnetzbetreiber ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund im zugeteilten Netzgebiet der Gemeinde Oberdiessbach für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen	
	² Der Gemeinderat vereinbart mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes	
Konzessionsabgabe	Art. 24 ¹ Der jeweilige Verteilnetzbetreiber bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mind. 1 Rappen und höchstens 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten	gemäss Gebührentarif

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Energie. Die Abgabe ist begrenzt auf Fr. 100'000 pro Jahr und Endverbraucher

² Der jeweilige Verteilnetzbetreiber belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als *Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung* als Bestandteil des Netznutzungsentgelts

³ Der Gemeinderat schliesst mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart darin die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1.

Leumundzeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis ausstellen	Fr. 50.00
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Halter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe im Gebührentarif fest. Sie ist für alle Hunde gleich hoch und beträgt mindestens Fr. 60.00 und höchstens Fr. 100.00 jährlich pro Hund	gemäss Gebührentarif
Exmission	Art. 28 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr I

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Gebührenreglement

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	⁴ Bearbeitung nachträgliches Baugesuch	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro einzuholenden Bericht
	³ Publikation	Fr. 50.00 pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 20.00 pro Mitteilung
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 50.00
	b) Gewässerschutz, ARA-Anschluss	Aufwandgebühr II
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz	Aufwand Feueraufseher
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand Energieberatungsstelle
	g) Elektrizitätsanschluss	Aufwand Trägerschaft Elektra
	h) Wasseranschluss	Fr. 50.00
	i) Meldeverfahren Heizungsträgerersatz, PV-Anlage	Fr. 50.00
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Gebührenreglement

	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen/ Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
2.5 Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Gebührenreglement

2.6 Steuerwesen

Steuerveranlagung	Art. 41 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.7 Weitere Gebühren

Gebühreninkasso	Art. 43 ¹ Mahnung	gebührenfrei
	² Zweite Mahnung	Fr. 20.00
	³ Verfügung nach VRPG	Fr. 50.00
Datenschutz	Art. 44 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	gebührenfrei
	² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	Art. 45 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Information und Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
	² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Information und Medienförderung (BSG 107.1)	gebührenfrei
Archiv	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

Art. 49 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art

Aufwandgebühr II

2.8 Benützungs- und Unterrichtsgebühren

Gemeindeliegenschaften

Art. 50 ¹ Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss Gebührentarif

² Für juristische Personen mit Sitz bzw. natürliche Personen mit Wohnsitz in Oberdiessbach können reduzierte Gebühren erhoben werden. Der Gemeinderat kann auch ganz auf Gebühren verzichten.

Werkhof

Art. 51 Für Dienstleistungen des Personals, für die Benützung von Maschinen und Geräten sowie für Materiallieferungen des Werkhofes werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss Gebührentarif

Mediothek

Art. 52 Für die Dienstleistungen der Mediothek werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss Gebührentarif

Deutschunterricht

Art. 53 Für den Deutschunterricht des Regionalen Sozialdienstes werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss Gebührentarif

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gebührenreglement

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 54 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Benützung- und Unterrichtsgebühren sowie Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 55 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 56 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

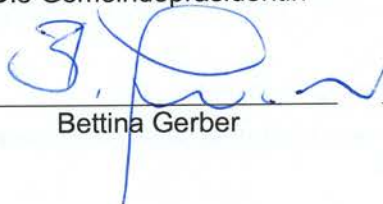
² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere das Gebührenreglement vom 4. Dezember 2006 und den dazugehörigen Gebührentarif.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 8. Dezember 2025 hat das Gebührenreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber



Bettina Gerber

Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November bis 8. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen Nr. 45 vom 6. November und Nr. 49 vom 4. Dezember 2025 bekannt.

Oberdiessbach, 15. Dezember 2025

Der Gemeindeschreiber:



Gebührentarif

1. Aufwand- und Kanzleigebühen

1.1 Aufwandgebühr I pro Stunde	Fr.	70.00
1.2 Aufwandgebühr II pro Stunde	Fr.	110.00
1.3 Fotokopien	<i>schwarz/weiss</i>	<i>farbig</i>
A4 einseitig	Fr. 0.40 pro Kopie	Fr. 1.10 pro Kopie
A4 doppelseitig	Fr. 0.50 "	Fr. 1.60 "
A3 einseitig	Fr. 0.50 "	Fr. 2.10 "
A3 doppelseitig	Fr. 0.70 "	Fr. 2.60 "
A4 Planausschnitt	Fr. 1.10 "	Fr. 4.10 "
A3 Planausschnitt	Fr. 1.60 "	Fr. 5.10 "
Für Vervielfältigungen aus den Datenbanken LIS/GIS werden die Ansätze des Kantons verrechnet.		
1.4 Reglement/Verordnung		gebührenfrei
1.5 Zonenplan A3, Ortsplan		gebührenfrei
1.6 Spesenentschädigungen für Privatautos pro Kilometer		gemäss Personalreglement

2. Tarif für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

2.1 Öffentlicher Grund im Allgemeinen

2.1.1 Grundgebühr für die Bewilligung und 10 m ² Fläche für einen Tag	Fr.	40.00
2.1.2 zusätzlich pro weitere m ² und Tag		
a) befestigter Boden (Strasse, Trottoir, Plätze und dergleichen)	Fr.	1.00
b) unbefestigter Boden	Fr.	0.40
2.1.3 Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	Fr.	150.00
2.1.4 Energie, Abwasser, Kehrrichtentsorgung, Reinigung und Wiederherstellung des öffentlichen Grundes		Nach eff. Menge, bzw. nach Aufwand
2.1.5 Gemeindeeigene Anlässe, kulturelle Darbietungen ortsansässiger Vereine sowie Anlässe von ortsansässigen politischen Parteien und gemeinnützigen Institutionen		gebührenfrei
2.1.6 Erstellen Strassenzustandsprotokoll		Aufwandgebühr I

2.2 Benützung öffentlicher Grund

2.2.1 Dauernde Benützung	gem. Vereinbarung
--------------------------	-------------------

2.3 Marktwesen

2.3.1 Märkte (Wochenmarkt, Jahresmarkt, etc.)	gebührenfrei
---	--------------

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gebührentarif

3. Konzessionsabgabe

3.1	Konzessionsabgabe gemäss Art. 24, Abs. 1 Gebührenreglement pro gelieferte Menge Kilowattstunde	Fr. 0.011
-----	--	-----------

4. Benützungsgebühren von Gemeindeliegenschaften

4.1 Schul- und Sportanlagen

¹ Vereine mit Sitz sowie private Benutzer mit Wohnsitz in Oberdiessbach sind in der Regel von der Bezahlung von Benützungsgebühren für die gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen (4.1.-4.2) befreit. Hingegen ist die Benützung für Auswärtige kostenpflichtig gemäss nachfolgender Tabelle. In den Gebührenansätzen sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

² Einheimische und auswärtige Benutzer tragen den Arbeitsaufwand des Hauswarts abends und an den Wochenenden wie folgt:

- Montag-Freitag, ab 22.00 Uhr
- Samstag, ab 17.00 Uhr
- Sonntag, ganzer Tag

³ Muss der Hauswart auf Verlangen des Vereins in den gemäss Abs. 2 definierten Zeiten in Pikettstellung bleiben, wird von auswärtigen Benutzern eine Gebühr pro Tag geschuldet. Der Betrag wird fällig, sobald eine Stunde Pikettdienst geleistet wurde.

	<i>Einzelanlass</i>	<i>2 h/Wo./a.</i>
4.1.1 Turnhallen, Garderoben, Duschen, Aussenanlagen	Fr. 80.00	Fr. 600.00
4.1.2 Zuschlag pro Wochenstunde		Fr. 100.00
4.1.3 Halbjahresbenützung: ½ des Jahrestarifs		
4.1.4 Ohne Duschen, Reduktion um	30 %	
		<i>1 Ab./Wo./a</i>
4.1.5 Aula Sekundarschulanlage Innenhof	Fr. 50.00	Fr. 300.00
4.1.6 2 Abende pro Woche		Fr. 500.00
4.1.7 Zeichnungs-, Physikzimmer und Gruppenraum	Fr. 30.00	Fr. 100.00
4.1.8 Schulraum und Küche	Fr. 80.00	Fr. 150.00
4.1.9 Beachvolleyball pro Feld	gebührenfrei	
4.1.10 Hauswartentschädigungen pro Stunde an Wochenenden (Sa. ab 17.00 Uhr und So.) und am Abend (ab 22.00 Uhr)	Aufwandgebühr I	
4.1.11 Pikettdienst pro Tag	Fr. 60.00	
4.1.12 Schlüsselverlust	Fr. 100.00	

**Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gebührentarif**

4.2 Sportanlage Leimen

	<i>Pro Halbttag (bis 5 Std.)</i>	<i>Pro Tag</i>
4.2.1 Rasen- oder Kunstrasenfeld, bis 2 Garderoben/Duschen	Fr. 160.00	Fr. 240.00
4.2.2 Rasen- oder Kunstrasenfeld, bis 6 Garderoben/Duschen	Fr. 220.00	Fr. 300.00
4.2.3 Gesamte Sportanlage (ohne Klubhaus)	Fr. 300.00	Fr. 400.00
4.2.4 Flutlicht	Fr. 20.00	Fr. 30.00
4.2.5 Schlüsselverlust	Fr. 100.00	

4.3 Gemeindehaus Bleiken

	<i>Pro Anlass / max. 3 Tage Ortsansässige</i>	<i>Auswärtige</i>
Gebührenfrei Feuerwehr, Zivilschutz, ortsansässige Vereine für Probetrieb/Sitzungen, lokale Parteien, Musikschule		
4.3.1 Gemeindesaal	Fr. 100.00	Fr. 120.00
4.3.2 Küche	Fr. 50.00	Fr. 80.00
4.3.3 Nachreinigung	Aufwandgebühr I	
4.3.4 Schlüsselverlust	Fr. 100.00	

4.4 Geissbühlerhaus

Gebührenfrei

Feuerwehr, Zivilschutz, ortsansässige Vereine für Probetrieb, lokale Parteien, Musikschule

Tarif 1

Ortsansässige Vereine/Institutionen, ortsansässige Privatpersonen, politische Parteien/Verbände, Firmen (nicht kommerzieller Anlass des Unternehmens)

Tarif 2

Privatpersonen, übrige Vereine/Institutionen, Firmen (kommerzieller Anlass des Unternehmens)

	<i>Raum</i>	<i>Pro Anlass (max. 3 Tage)</i>	<i>Tarif 1</i>	<i>Tarif 2</i>
4.4.1	Saal, inkl. Bühne, Galerie und Mobiliar, Technik		Fr. 250.00	Fr. 500.00
4.4.2	Gadenzimmer, pro Zimmer (nur in Verbindung mit Saal)		Fr. 10.00	Fr. 20.00
4.4.3	Küche Tagesschule mit Essraum, inkl. Geschirr		Fr. 100.00	Fr. 300.00
4.4.4	Bestuhlung / Aufräumen Hauswart, Reinigung		Aufwandgebühr I	
4.4.5	Annulationsgebühr für 4.4.1 bis 4.4.4 von Tarif 1			
	- bis 60 Tage vorher:	30 %		
	- bis 30 Tage vorher:	50 %		
	- bis 14 Tage vorher:	70 %		
	- bis 7 Tage vorher:	100 %		
4.4.6	Schlüsselverlust		Fr. 100.00	

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gebührentarif

6. Gebühren der Mediothek

6.1	Jahresgebühren	Abo	Fr. 40.00
		Abo digital	Fr. 40.00
		Beide Abos kombiniert	Fr. 70.00
6.2	Ausleihen von Nonbooks	pro Stück	Fr. 2.00
6.3	Mahngebühren (pro Mahnung)	<i>Erwachsene</i>	<i>Jugendl. <20 J.</i>
	1. Mahnung	Fr. 4.00	Fr. 2.00
	2. Mahnung	Fr. 4.00	Fr. 2.00
	3. Mahnung	Fr. 10.00	Fr. 10.00
6.4	Bearbeitungsgebühr bei nicht zurückgebrachten oder defekten Titeln, pro Titel, zuzüglich Beschaffungskosten		Fr. 5.00

7. Gebühren für den Deutschunterricht

7.1	Pro Unterrichtseinheit (Doppellektion)	Fr. 15.00
-----	--	-----------

8. Gebühren für Mahlzeiten der Tagesschule

8.1	Pro Mittagmahlzeit	Fr. 9.80
8.2	Pro Zwischenmahlzeit (Zvieri)	Fr. 1.00

9. Hundetaxe

9.1	Taxe pro Hund und Jahr	Fr. 60.00
-----	------------------------	-----------


Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Punkt 8.2 tritt auf 1. August 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdiessbach an seiner Sitzung vom 5. November 2025 beschlossen.

Gemeinderat Oberdiessbach

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber


Bettina Gerber


Oliver Zbinden

Veröffentlicht im amtlichen Anzeiger am 18. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Gebührentarif

4.5 Kulturhaus BuumeHus

<i>Räume / pro Anlass (max. 2 Tage)</i>		<i>Ortsansässige</i>	<i>Auswärtige</i>
		<i>Vereine/Private</i>	
4.5.1	Grundpauschale	Fr. 50.00	Fr. 50.00
4.5.2	Schüür inkl. Nebenräume und Festtische	Fr. 50.00	Fr. 100.00
4.5.3	BuumeHus-Keller bestehend aus:	Fr. 80.00	Fr. 200.00
	- grosser Gewölbekeller 52 m ²		
	- Konzertbestuhlung 50 Personen		
	- Konsumationsbestuhlung 30 Personen		
	- kleiner Keller mit Office 36 m ²		
	- Abwaschmaschine, Kaffeemaschine		
	- Stehtischmöblierung 30 Personen		
4.5.4	Nachreinigung	Aufwandgebühr I	
4.5.5	Schlüsselverlust	Fr. 100.00	

4.6 Waldhütte Margel

4.6.1	Pauschale pro Anlass (max. 2 Tage)	Fr. 50.00
4.6.2	Nachreinigung	Aufwandgebühr I
4.6.3	Schlüsselverlust	Fr. 100.00

5. Gebühren des Werkhofs

5.1	Personalaufwand für Leistungen z.G. Dritter	Aufwandgebühr I
5.2	Maschinen und Geräte	gemäss Kostenkatalog Agroscope (Maschinenkosten)
5.3	Anbringen von Reklame auf Gemeindetafeln an Ortseingängen	Fr. 20.00
5.4	Signalisation / Markierungen usw.	
	- Benützung von Signalen pro Woche und/oder Anlass pro Signal inkl. Ständer	Fr. 10.00
	- Absperrmaterial pro Laufmeter pro Woche und/oder Anlass	Fr. 5.00
5.5	Materiallieferungen	Ankaufspreis + 10 %
5.6	Transport, Montage und Demontage mobiler Pumptrack für Dritte im Umkreis von max. 20 km	Fr. 1500.00 Fr. 1000.00 (ohne Transport)